

II-10019 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Zl. 30.037/31-13/93

1010 Wien, den 27. Mai 1993  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004  
Auskunft:  
-  
Klappe: -

4503 IAB

1993 -05- 28

zu 4578 J

**B E A N T W O R T U N G**

der Parlamentarischen Anfrage  
des Abgeordneten SRB, Freundinnen und Freunde  
betreffend Gefährdung der Existenz von Sozial-  
vereinen durch die Gewerberechtsnovelle 1992  
(Nr. 4578/J)

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Die Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß Sozialvereine von den Bestimmungen der Gewerberechtsnovelle 1992 betroffen sind, liegt nicht im Kompetenzbereich meines Ressorts sondern obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Frage, ob von der Arbeitsmarktverwaltung geförderte Sozialprojekte durch die Neuregelung der Gewerbeordnung bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten einen Nachteil zu erwarten haben, wurde aber bereits in bilateralen Gesprächen auf Beamtenebene grundsätzlich abgeklärt.

Frage 1:

Sind Ihnen die neuen Bestimmungen der Gewerberechtsnovelle bekannt?

Antwort:

Ja.

- 2 -

Frage 2:

Wie beurteilen Sie diese in bezug auf die davon betroffenen Sozialprojekte?

Antwort:

Auf die Tätigkeit der von der Arbeitsmarktverwaltung geförderten Vereine hat die Gewerberechtsnovelle 1992 keine Auswirkungen.

Für Vereine hat die nunmehrige Regelung nur insofern eine Bedeutung, als dadurch eine Beweislastumkehr (widerlegliche Vermutung) erfolgt, sodaß nunmehr vom Verein der Beweis geführt werden muß, daß die Vereinstätigkeit nicht auf die Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist.

Aufgrund der Feststellungen des Handelsausschusses in seinem Bericht zur gegenständlichen Novelle kann davon ausgegangen werden, daß für Vereine, die soziale oder gemeinnützige Zwecke verfolgen und von vornherein so angelegt sind, daß sie nur durch den Empfang von Subventionen ihren Weiterbestand sichern können, die Erlangung einer Gewerbeberechtigung nicht erforderlich ist.

Frage 3:

Wieviele Sozialprojekte werden von den neuen Bestimmungen betroffen sein?

Antwort:

Grundsätzlich müssen - so wie bisher - alle von der Arbeitsmarktverwaltung geförderten Beschäftigungsträger (derzeit rund 450) gewerberechtliche Fragen mit der zuständigen Gewerbebehörde abklären.

Frage 4:

Planen Sie Maßnahmen zum Schutz dieser Projekte?

Wenn ja: Welche?

Wenn nein: Was sind die Gründe dafür?

- 3 -

Antwort:

Nein.

Aufgrund der Gesetzeslage gehe ich davon aus, daß durch die Novellierung der Gewerbeordnung aus arbeitsmarktpolitischer Sicht keine Nachteile entstehen werden.

Frage 5:

Wie hoch werden die Kosten für die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Projekte sein?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 6:

Wie hoch wird der Schaden sein, der entstehen könnte, wenn von Ihrem Ministerium geförderte Sozialprojekte ihren Betrieb einstellen müssen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 7:

Sind Sie bereit, sich beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten dafür einzusetzen, daß diese Novelle gegebenenfalls novelliert wird?

Wenn nein: Warum nicht?

Antwort:

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht dazu keine Notwendigkeit. Siehe auch Antwort zu Frage 4.

Der Bundesminister:

